

Liestal, Datum/Ref

## Stellungnahme

Landratssitzung vom **01. Dezember 2016**; Traktandum **23**

Vorstoss Nr. **2016-307** – **Motion** von **Markus Meier**

Titel: **Sind neue Unternehmen im Baselbiet nicht mehr willkommen?**

### 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung  empfohlen /  nicht empfohlen.

### 2. Begründung

Die Gebührenerhebung für das Handelsregister ist bundesrechtlich geregelt in der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister (SR 221.411.1). Der dortige Artikel 21 Absatz 3 schreibt ausdrücklich und dem Wortlaut nach zwingend vor: „Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten.“ Ferner legt diese Bestimmung fest: "Eintragungen und Amtshandlungen, die nur auf Antrag vorzunehmen sind, können verweigert werden, solange der Vorschuss nicht geleistet ist.“ Jede Neueintragung und Mutation bei Firmen untersteht der Antragspflicht, so dass die zitierte Bestimmung dort ohne Weiteres anwendbar ist. Bis vor kurzem hat das Handelsregisteramt Basel-Landschaft die Anwendung der Bestimmung eher grosszügig ausgelegt und - in Anwendung von deren zweitem Teil - Eintragungen auch dann vorgenommen, wenn kein Kostenvorschuss vorlag. Diese Praxis hat dem Handelsregisteramt allerdings zunehmend hohe Gebührenabschreibungen und wachsende Inkassokosten (Betreibungskosten, Personalkosten für die Bearbeitung der Inkassofälle) beschert, die ebenfalls abzuschreiben sind. Bedauerlicherweise hat ausgerechnet das Segment der Einzelunternehmen und GmbH wesentlich zu diesen Verlusten beigetragen. Derartige Ausfälle vertragen sich nicht mit den Aufträgen aus der Finanzstrategie 15/19; in deren Sinn sind Gebührenverluste und unnötige Personalaufwendungen durch geeignete Massnahmen zu vermeiden. Die bundesrechtlich vorgesehene Kostenvorschusspflicht für Handelsregistervorgänge bietet dafür eine überaus taugliche Grundlage. Daher wird die zitierte bundesrechtliche Bestimmung seit einiger Zeit konsequent auch vom Handelsregisteramt Basel-Landschaft angewendet; dies in Übereinstimmung mit den nordwestschweizer Handelsregisterämtern der Kantone Basel-Stadt, Solothurn und Aargau und etlichen weiteren in der ganzen Schweiz.

Der Regierungsrat hat das Anliegen des Motionärs geprüft und beantragt daher, die Motion in der Form des Postulats zu überweisen und gleichzeitig abzuschreiben.